

Haftpflichtversicherung für Betriebe und Berufe

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ausgabe 07.2006

Inhaltsübersicht

Ihre Haftpflichtversicherung im Überblick

Seite 3

A

Bestimmungen über den Versicherungsumfang

Seite 5

- Art. 1 Versichertes Risiko und versicherte
Haftpflicht
- Art. 2 Versicherte Personen
- Art. 3 Versicherte Leistungen

- Art. 4 Selbstbehalt
- Art. 5 Zeitliche und örtliche Geltung
- Art. 6 Allgemeine Ausschlüsse

B

Allgemeine Bestimmungen

Seite 8

Beginn und Ablauf des Vertrags

- Art. 7 Vertragsdauer
- Art. 8 Kündigung im Schadenfall

Obliegenheiten der Versicherten

- Art. 9 Gefahrerhöhung und -verminderung
- Art. 10 Beseitigung eines gefährlichen Zustands
- Art. 11 Verletzung von Obliegenheiten

Schadenfall

- Art. 12 Anzeigepflicht
- Art. 13 Schadenbehandlung
- Art. 14 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten
- Art. 15 Rückgriff auf die Versicherten

Prämie

- Art. 16 Grundlagen der Prämienberechnung
- Art. 17 Prämienzahlung
- Art. 18 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Verschiedenes

- Art. 19 Abtretung von Ansprüchen
- Art. 20 Datenschutz
- Art. 21 Anwendbares Recht

C

Verschiedene Bestimmungen

Seite 12

- Art. 22 Motorfahrzeughaftpflicht
- Art. 23 Fahrradhaftpflicht
- Art. 24 Umweltbeeinträchtigungen
- Art. 25 Schadenverhütungskosten

Ihre Haftpflichtversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Grundlage für diese Haftpflichtversicherung bilden einerseits die vorliegenden gedruckten Allgemeinen und allfällige Ergänzende Vertragsbedingungen (AVB/EVB) sowie die individuell in der Offerte bzw. der Police aufgenommenen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Wer ist Versicherungsträger?	Winterthur Versicherungen, Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur (www.winterthur.com).
Welches ist das versicherte Risiko und die versicherte Haftpflicht?	Das versicherte Risiko und die versicherte Haftpflicht gehen aus der Offerte bzw. der Police hervor.
Gegen welche Haftpflichtansprüche ist man versichert?	Die Winterthur bietet Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden. Versichert sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die diese gegenüber den Geschädigten bereits erbracht haben, jedoch nur insoweit, als sie sich gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten richten.
Welche Schäden sind versichert?	Versichert sind Personen- und Sachschäden.
Welches sind die versicherten Personen?	Versichert sind der Versicherungsnehmer und ihm gleichgestellte Personen (wie Gesellschafter und Gemeinschaftler) in den Eigenschaften gemäss Antrag/Offerte und Police. Versichert sind auch die Repräsentanten und Organe des Versicherungsnehmers sowie die übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen aus ihren dienstlichen Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.
Welches sind die versicherten Leistungen?	Die Winterthur ersetzt dem Versicherten denjenigen Betrag, zu dessen Entschädigung er gegenüber dem Geschädigten verpflichtet ist. In gedeckten Schadenfällen übernimmt sie ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz). Die Leistungen sind begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme bzw. Sublimate; diese gehen aus der Offerte und Police hervor.
Welche Ausschlüsse bestehen?	Der in einer Globalklausel umschriebene Versicherungsschutz muss in einigen Bereichen beschränkt werden. Nachstehend sind die wichtigsten Ausschlüsse aufgeführt. Nicht versichert sind Ansprüche <ul style="list-style-type: none">– aus Schäden des Versicherungsnehmers (Eigenschäden);– aus (nicht richtiger) Vertragserfüllung und Gewährleistung (sog. «Unternehmerrisiko»);– welche die gesetzliche Haftung übersteigen oder wegen Nichterfüllen einer gesetzlichen Versicherungspflicht;– aus Obhuts- und Mieterschäden, d. h. Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung u.ä. übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet worden sind;– aus Tätigkeitsschäden, d. h. Schäden an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs, Projektierung);– aus der Haftpflicht als Halter und/oder dem Gebrauch von Motor-, Wasser- oder Luftfahrzeugen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; es gelten die Vertragsbedingungen gemäss Offerte und Police. Einzelne Ausschlüsse können als Zusatzdeckungen in die Versicherungen eingeschlossen werden; Einzelheiten hierzu sind aus der Offerte und Police ersichtlich.
Was gilt bezüglich der Versicherungssumme bzw. Sublimiten?	Die Versicherungssumme bzw. die Sublimiten gelten als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr. Die versicherten Summen gehen aus der Offerte und Police hervor.

Was gilt bezüglich der Selbstbehalte?	Der Versicherte hat pro Ereignis den Selbstbehalt gemäss Offerte und Police zu tragen.
Wo und wann gilt die Versicherung?	Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer in geographisch Europa und der ganzen Türkei eintreten. Ergänzungen hierzu gehen aus der Offerte und Police hervor.
Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/ Vertrag?	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bzw. des Vertrags gehen aus der Offerte und Police hervor.
Was geschieht bei Ablauf des Vertrags?	Nach Ablauf des Vertrags verlängert sich dieser jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird. Einzelheiten gehen aus der Offerte und Police hervor.
Welches sind die Grundlagen der Prämienberechnung?	Die Art der Prämienberechnung geht aus der Offerte und Police hervor.
Was gilt bezüglich Prämien, Prämienzahlung und -abrechnung?	<p>Die Höhe der Prämie geht aus der Offerte und Police hervor.</p> <p>Die Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.</p> <p>Ist Ratenzahlung vereinbart, wird ein Zuschlag erhoben.</p> <p>In der Police ist festgelegt, ob die vereinbarte Prämie als Pauschalprämie gilt bzw. ob jeweils am Ende jedes Versicherungsjahrs eine Prämienabrechnung auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer gelieferten Angaben (z. B. über Löhne und Umsatz) erfolgt.</p> <p>Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltregelung, kann die Winterthur die Anpassung des Vertrags verlangen. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu (Art. 18 AVB).</p>
Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	<p>Der Versicherungsnehmer hat namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Winterthur jede Änderung (Erhöhung) einer für die Beurteilung des Gefahrenumfangs erheblichen Tatsache sofort schriftlich anzuzeigen (Art. 9 Abs. 1 AVB); – einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen (Art. 10 AVB); – der Winterthur den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, unverzüglich anzuzeigen, spätestens, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch erhoben worden ist (Art. 12 Abs.1 AVB); – direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs, die Leistung von Entschädigungen sowie die Abtretung von Ansprüchen aus der Versicherung zu unterlassen (Art. 13 Abs. 2 bzw. Art. 19 AVB); – dafür zu sorgen, dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung usw. von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt (Art. 24 Abs. 5 AVB). <p>Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den individuellen Vertragsbedingungen der Offerte bzw. der Police aufgeführt.</p>
Welche Daten werden wie von der Winterthur verwendet?	<p>Die Winterthur erhält im Rahmen Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung verschiedenste Kundendaten, welche von ihr zum Zweck der Risikobeurteilung, zur Vertragsverwaltung und im Leistungsfall zwecks Schadenabwicklung gespeichert und bearbeitet werden. Es handelt sich hierbei um:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Risikodaten (Beantwortung von Antragsfragen, Angabe des Vorversicherers usw.); – Kundendaten (Name, Adresse der Versicherten, Bankverbindungen usw.); – Vertragsdaten (Versicherungssummen, versicherte Leistungen usw.); – Zahlungsdaten (Ausstände, Guthaben usw.); – allfällige Schadendaten (wie Schadenhergang, Geschädigte, Rechtsverhältnisse usw.).
Wichtig!	Weitergehende Informationen finden Sie in der Offerte respektive in der Police und in den Allgemeinen sowie allfälligen Ergänzenden Vertragsbedingungen (AVB/EVB) und den individuellen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Art. 1

Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

- 1 Die Winterthur bietet für das im Antrag und in der Police bezeichnete «versicherte Risiko» (Art des Betriebs, Art der Tätigkeit, Warensortiment) Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen
- Tötung, Körperverletzung oder anderer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
 - Zerstörung, Beschädigung oder Verlusts von Sachen (Sachschäden).
- Den Schäden an Sachen gleichgestellt sind Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung **gilt nicht** als Sachschaden.
- Unter das «versicherte Risiko» fallen nur Standorte des versicherten Betriebs (wie Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Lager usw.) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- 2 **Im nachstehenden Umfang umfasst die Versicherung auch**
- a) die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (**nicht jedoch auf Stockwerkeigentum**), die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. **Nicht als dem Betrieb dienend** gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage;
 - b) die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb (**unter Ausschluss von Fahrten zu und von der Arbeit**) handelt, gemäss Art. 23 AVB;
 - c) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen,
 - für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind;
 - deren Kontrollschilder seit mehr als 6 Monaten (für Arbeitsmotorwagen auch für die ersten 6 Monate) bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind;
 - für die ein besonderer Versicherungsnachweis für behördlich oder gesetzlich bewilligten Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde, gemäss Art. 22 AVB;
 - d) Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 24 AVB;
 - e) Schadenverhütungskosten gemäss Art. 25 AVB.
- 3 Im Übrigen richtet sich der Versicherungsumfang nach diesen AVB, allfälligen Ergänzenden und/oder Besonderen Vertragsbedingungen (EVB bzw. BVB), den Bestimmungen in der Police und in Nachträgen sowie den Erklärungen im Antrag.

Art. 2

Versicherte Personen

- 1 Versichert ist die Haftpflicht
- a) des Versicherungsnehmers.
Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer oder wurde der Vertrag für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand oder die Personen, auf welche der Vertrag lautet, dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt;
 - b) der Vertreter des Versicherungsnehmers und der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
 - c) der übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. **Ausgenommen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;**
 - d) des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).
- 2 Wird in der Police, in den AVB, EVB oder BVB vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter Abs.1 a erwähnten Personen unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z. B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter Abs.1 a–d genannten Personen umfasst.
- 3 **Nicht versichert** sind selbstständige Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Subunternehmer.

Art. 3

Versicherte Leistungen	1	Die Winterthur ersetzt dem Versicherten denjenigen Betrag, zu dessen Entschädigung er gegenüber dem Geschädigten verpflichtet ist. Sie übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Schadenersatzansprüche (Rechtsschutz).	Die Versicherungssumme bzw. Sublimate reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.
	2	Die Leistungen der Winterthur sind für alle Ansprüche (inkl. Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten wie z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten in der Police festgelegte Sublimate (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme). Übersteigen die Ansprüche und Kosten (einschliesslich solche im Zusammenhang mit Risiken, für welche Sublimiten festgelegt sind) pro Ereignis die in der Police festgelegte Versicherungssumme, ist die maximale Ersatzleistung der Winterthur auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).	
	3		Die Versicherungssumme bzw. Sublimate gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr eintreten, höchstens einmal vergütet.
	4		Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungskosten mit derselben Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler, denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind), gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.
	5		Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (inkl. Summen- oder Selbstbehaltregelungen), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gültig waren.

Art. 4

Selbstbehalt	1	Der Versicherte hat pro Ereignis den Selbstbehalt gemäss Police zu tragen. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls ein für die betreffenden Ansprüche in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt.	
	2		Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten (z. B. der Abwehr unberechtigter Ansprüche).

Art. 5

Zeitliche und örtliche Geltung	1	Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer in geographisch Europa oder der ganzen Türkei eintreten.	hatte oder den Umständen nach hätte haben können. Dies gilt sinngemäss auch in Bezug auf Änderungen der vertraglichen Bestimmungen (inkl. Summen- oder Selbstbehaltregelungen) während der Vertragsdauer.
	2	Als Zeitpunkt <ul style="list-style-type: none">– des Schadeneintritts gilt die erstmalige Feststellung eines Schadens. Ein Personenschaden gilt im Zweifel als eingetreten, wenn der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt;– des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht;– des Eintritts sämtlicher Schäden eines Serienschadens gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus Schäden der gleichen Serie nicht versichert.	
	3	Ansprüche aus einem vor Vertragsbeginn verursachten Schaden oder Serienschaden sind nur versichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis	
	4		Besteht eine Vorversicherung, die für den gleichen Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, sind die Leistungen der Winterthur auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimate der Vorversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme bzw. Sublimate der Vorversicherung wird von der Versicherungssumme bzw. der Sublimate gemäss Police in Abzug gebracht.
	5		Versichert sind Ansprüche aus einem während der Vertragsdauer eingetretenen Schaden nur, sofern dieser der Winterthur bis 60 Monate nach Vertragsaufhebung bzw. Wegfall des Versicherungsschutzes gemeldet wird. Bei Ansprüchen aus einem Serienschaden ist für die Meldung der erste zur Serie gehörende Schaden massgebend.

Allgemeine Ausschlüsse**Nicht versichert** sind Ansprüche

- a) aus Schäden
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschäden);
- b) aus Schäden von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- c) aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiter-Stellungsvertrags (Arbeits- bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb betroffen wird. Dieser Ausschluss ist dabei beschränkt auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- d) – aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, wie punitive oder exemplary damages;
- e) aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht;
- f) aus der Haftpflicht von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, die von ihm einem Dritten aufgrund eines Arbeiter-Stellungsvertrags (Arbeits- oder Dienstmiete) zur Verfügung gestellt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;
- g) aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- h) auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko)
- insbesondere aus Schäden und Mängeln, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
 - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
 - für Ertragsausfälle und Vermögenseinbußen als Folge solcher Schäden und Mängel.
- Werden in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen, die nach vorstehendem Absatz von der Versicherung ausgeschlossen sind, aufgrund desselben Sachverhalts ausservertragliche Ansprüche gegen irgend einen Versicherten gestellt, entfällt der Versicherungsschutz dafür ebenfalls;
- i) aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die gemietet oder gepachtet worden sind;
- k) aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs, Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind);
- l) im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Ansprüche nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 24 AVB fallen;
- m) aus der Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,
- sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.
- Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten;
- n) aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten;
- o) aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder die zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbußen in Kauf genommen wurden;
- p) – aus Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- aus Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.
- Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1–3 B;
- q) aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an Dritte.
- Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut worden ist;
- r) aus Aufwendungen eines Versicherten zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten), soweit diese nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 24 und/oder 25 AVB fallen;

- s) aus der Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen sowie Luftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Schiffe und Rafts sowie Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. keine Sicherstellungspflicht besteht;
- t) im Zusammenhang mit Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen gemäss lit. s hiervor oder Teilen für solche Luftfahrzeuge, soweit diese Teile erkennbar für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren sowie Ansprüche im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen;
- u) aus der Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch anderer als nach Art. 1 Abs. 2 b und c AVB versicherter Motorfahrzeuge und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen, sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, in folgenden Situationen:
- beim Betrieb eines solchen Fahrzeugs;
 - bei Verkehrsunfällen, die von einem solchen Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
 - bei der Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeugs;
 - beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug;
 - beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Teile eines solchen Fahrzeugs;
 - beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeugs.
- Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung;
- v) aus der Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- w) aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- x) im Zusammenhang mit Asbest;
- y) aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften;
- z) für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten oder an Stelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen.

B

Allgemeine Bestimmungen

Beginn und Ablauf des Vertrags

Art. 7

Vertragsdauer

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Beginn und Ablauf sind auf dem Antrag und der Police aufgeführt. | 4 | Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag des Ablaufs. |
| 2 | Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die Winterthur den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer des Vertrags ist die Prämie anteilmässig geschuldet. | 5 | Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ablauf bzw. auf das Enddatum bei Vertragsverlängerung durch beide Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. |
| 3 | Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung des Vertrags, finden Abs. 1 und 2 hiervor für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung. | 6 | Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. |

Art. 8

Kündigung im Schadenfall	1	Nach dem Eintritt eines Schadens, für den eine Leistungspflicht der Winterthur besteht, kann die Winterthur spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.	2	Wird der Vertrag gekündigt, erlischt die Leistungspflicht der Winterthur 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
---------------------------------	---	--	---	--

Obliegenheiten der Versicherten

Art. 9

Gefahrerhöhung und -verminderung	1	Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Winterthur sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung unterlassen, entfällt der Versicherungsschutz für die erhöhte Gefahr.	Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Winterthur Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrags.
	2	Bei Gefahrerhöhung kann die Winterthur für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Kündigung beim Versicherungsnehmer.	
	3		Bei Gefahrverminderung reduziert die Winterthur von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

Art. 10

Beseitigung eines gefährlichen Zustands	Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Wird ein solcher Zustand nicht innert angemessener Frist beseitigt, obwohl die Winterthur dazu aufgefordert hat, entfällt der Versicherungsschutz.
--	---

Art. 11

Verletzung von Obliegenheiten	Verletzt ein Versicherter die ihm im Versicherungsvertrag (z. B. Art. 24 Abs. 5 AVB) überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihm gegenüber der Versicherungsschutz, ausser der Versicherte beweist, dass die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet erscheint oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.
--------------------------------------	--

Schadenfall

Art. 12

Anzeigepflicht	1	Den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherungsnehmer der Winterthur unverzüglich anzuzeigen, spätestens aber wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch erhoben worden ist.	2	Wenn infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet worden ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Winterthur sofort zu benachrichtigen.
-----------------------	---	--	---	--

Art. 13

Schadenbehandlung	1	Die Winterthur übernimmt die Schadenbehandlung insoweit, als die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen und innerhalb der Versicherungssumme bzw. Sublimate liegen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.	3	Die Winterthur bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten; sofern sie den Selbstbehalt nicht in Abzug bringt, hat ihr der Versicherte diesen unter Verzicht auf Einwendungen zurückzuerstatten.
	2	Der Versicherte ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Winterthur hierzu ihre Zustimmung gibt. Zudem hat der Versicherte der Winterthur unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Schadenbehandlung nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).	4	Kann eine Verständigung mit dem Geschädigten nicht erzielt werden und beschreitet dieser den Prozessweg, führt die Winterthur den Prozess auf ihre Kosten. Eine allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozessentschädigung steht der Winterthur zu, soweit sie nicht zur Deckung persönlicher Auslagen des Versicherten bestimmt ist.

Art. 14

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	1	Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen, wenn sie nicht beweisen, dass diese Folgen auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wären.	2	Bei allen gegen die Vertragstreue verstossenen Handlungen eines Versicherten, insbesondere bei Verschleierung des Sachverhalts oder bei Anerkennung von Haftpflichtansprüchen ohne Ermächtigung durch die Winterthur, entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, ausser der Versicherte beweist, dass der Verstoß nach den Umständen als unverschuldet erscheint.

Art. 15

Rückgriff auf die Versicherten	Wenn Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Winterthur, insoweit als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber den haftpflichtigen Versicherten.
---------------------------------------	---

Prämie

Art. 16

Grundlagen der Prämienberechnung	Die Art der Prämienberechnung ist in der Police festgelegt.
---	---

Art. 17

Prämienzahlung

Die in der Police bezeichnete Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; die erste Prämie an dem Tag, der auf dem Einzahlungsschein eingetragen ist. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Verlauf des Versicherungsjahrs fällig werdenden Raten als gestundet. Die Winterthur kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

Art. 18

Änderung der Prämien und Selbstbehalte

- 1 Die Winterthur kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie und/oder den neuen Selbstbehalt spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie schriftlich erfolgt und spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Winterthur eintrifft.
- 3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Verschiedenes

Art. 19

Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte ist ohne Zustimmung der Winterthur **nicht berechtigt**, Ansprüche aus dieser Versicherung abzutreten.

Art. 20

Datenschutz

- 1 Die Gesellschaften der Winterthur Gruppe gewähren einander gegenseitig Zugriff auf die Vertrags-Grunddaten (ohne Schadendaten), um die Administration zu vereinfachen und ihren Kunden ein optimales Produkt- und Dienstleistungsangebot zu vermitteln.
- 2 Die Winterthur ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die Winterthur als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Winterthur verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.
- 3 Die Winterthur ist ermächtigt, Dritten (z. B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

Art. 21

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 22

Motorfahrzeughaftpflicht	<p>1 Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 c AVB.</p> <p>a) Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern die Police nicht ohnehin höhere Versicherungssummen vorsieht.</p> <p>b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt waren oder zu denen sie aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berechtigt waren, die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen sowie die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.</p> <p>c) Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von lit. b hiervor und anstelle der Allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. 6 AVB von der Versicherung ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist; 	<ul style="list-style-type: none"> – Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister; – Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und -Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen. <p>2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.</p>
---------------------------------	--	--

Art. 23

Fahrradhaftpflicht	<p>1 Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und gleichgestellten Motorfahrzeugen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 b AVB.</p> <p>a) Der Versicherungsschutz ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die vereinbarten Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Zusatzversicherung).</p> <p>Werden solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet, gilt diese Beschränkung nicht.</p> <p>Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht besteht.</p> <p>b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt waren oder zu denen sie aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berechtigt waren, die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen sowie die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.</p>	<p>c) Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von lit. b hiervor und anstelle der Allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. 6 AVB von der Versicherung ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Radfahrers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister; – Ansprüche aus Verletzung oder Tötung von gesetzwidrig Mitfahrenden; – Ansprüche aus der Beschädigung oder Zerstörung des benützten Fahrrades oder mitgeführter Sachen. <p>Diese Ausschlüsse gelten auch für den Fahrrädern gleichgestellte Motorfahrzeuge.</p> <p>2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.</p>
---------------------------	--	---

Umweltbeeinträchtigungen

Für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 d AVB gelten folgende Bestimmungen:

- 1 Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte, auf Gewässer oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

2 **Personen- und Sachschäden**

Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen.

3 **Schadenverhütungskosten**

Ist als Folge eines Einzelereignisses gemäss Abs. 2 hiervor eine Umweltbeeinträchtigung eingetreten oder droht eine solche einzutreten und steht deshalb der Eintritt von versicherten Personen- oder Sachschäden unmittelbar bevor, übernimmt die Winterthur auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

4 **Zusätzliche Ausschlüsse bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen**

In Ergänzung zu den Allgemeinen Ausschlüssen gemäss Art. 6 AVB besteht **kein Versicherungsschutz**

- a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- b) für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden, einschliesslich Schäden an Flora oder Fauna);
- c) für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten;
- d) für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;

- e) für Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- f) für Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch im Versicherungsvertrag nicht versicherte Motor-, Wasser-, Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- g) für die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinne von Art. 10 AVB;
- h) für Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).

5 **Besondere Obliegenheiten**

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Schadenverhütungskosten

Für Schadenverhütungskosten im Sinne von Art. 1 Abs. 2 e AVB gelten folgende Bestimmungen:

- 1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, sind auch die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten versichert, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden, nicht jedoch Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z. B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.
- 2 **Nicht versichert** sind in Ergänzung von Art. 6 AVB
 - a) Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer Tätigkeit bestehen, welche zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
 - b) die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinne von Art. 10 AVB;
 - c) die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

- 3 Abs. 1 und 2 hiervor **gelten nicht** für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 24 Abs. 3 AVB.